



8. Juli 2021

AMTLICHE MITTEILUNG

Ausgabe 05 / 2021

Kundmachung über die Beschlüsse des Gemeinderates am 06. Juli 2021

Prüfbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 – Verlesung durch Prüfungsausschussobmann

Mit 09.06.2021 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden der Prüfbericht zum 1. Nachtragsvoranschlag 2021 an die Gemeinde übermittelt. Der Prüfbericht wurde dem Gemeinderat durch Verlesung des Obmannes des Prüfungsausschusses zur Kenntnis gebracht.

Nachtragsvoranschlag 2021 und MEFP 2022 – 2025

Der Gemeinderat hat den 2. Nachtragsvoranschlag 2021 und MEFP 2022-2025 beschlossen.

Finanzierungsplan für Projekt „Pfarrkirche Außensanierung“

Der Gemeinderat hat den Finanzierungsplan (Eigenmittel der Gemeinde in Höhe von € 20.000,- und BZ-Mittel in Höhe von € 14.200,-) für das Projekt „Pfarrkirche Außensanierung“, GZ: IKD-2021-103698/10-Wob beschlossen.

Schottergrubenerweiterung Fa. BFF Transporte GmbH

a) Vereinbarung mit Fa. BFF Transporte GmbH

Der Gemeinderat hat die Vereinbarung mit der BFF Transporte GmbH inkl. der Vereinbarung Schotterschilling wie folgt beschlossen:

- Auflassung der bestehenden Betriebstankstelle auf dem Gst. Nr. 1226/2 KG Roitham frei von jeglichen Verunreinigungen bis längstens 31.12.2021.
- Dauernde Auflassung der LKW-Standplätze auf dem Gst. Nr. 1226/4 bis längstens 31.12.2022.
- Errichtung des noch fehlenden Abschnittes des Gehsteiges in der F. Forstingerstraße. Dies umfasst die Herstellung des Unterbaus inkl. dem Versetzen von Leistensteinen im notwendigen Ausmaß bis längstens 30.06.2022. Die Asphaltdecke wird auf Kosten der Gemeinde hergestellt. Die Gemeinde hat weiters die Möglichkeit Leerverrohrungen mitzuverlegen.

b) Zustimmungserklärung

Der Gemeinderat hat die Zustimmungserklärung zum gegenständlichen Vorhaben zum Fortbetrieb und Erweiterung der Rohstoffgewinnung Forstinger beschlossen.

Im Hinblick auf die Abstandsbestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes wird hiermit seitens der Standortgemeinde erklärt, dass für die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes die Zustimmung zur Unterschreitung des 300m-Abstandes gem. §82 Mineralrohstoffgesetz erteilt wird.

Bebauungskonzept Kemating – Erweiterung

Der Gemeinderat hat das Bebauungskonzept Kemating beschlossen. Das Konzept wird im Falle einer Umwidmung im definierten Gebiet schlagend.

Infrastrukturkostenvereinbarung

Der Gemeinderat hat die Infrastrukturkostenvereinbarung gem. § 16 Abs 1 Z 1 Oö. ROG 1994 idF LGBl 73/2011, abgeschlossen mit den Nutzungsinteressenten Christian und Theresia Austaller, Magling 1, 4661 Roitham am Traunfall beschlossen. Die Infrastrukturkosten werden im Falle einer Umwidmung schlagend.

KEM Traunsteinregion – Vereinsgründung

Die Gemeinde Roitham am Traunfall befürwortet die Gründung des Vereins Energie-Traunstein entsprechend der beigefügten Vereinsstatuten und wird diesem Verein bei der konstituierenden Sitzung beitreten.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13. August 2021

Erscheinungstermin: KW 34/2021

Landtags-, Gemeinderats-, Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahl 2021

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses

Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 iVm § 79 Abs. 1 der Oö. Kommunalwahlordnung wird das Wählerverzeichnis ab **Dienstag, 20. Juli 2021**, durch 10 Tage, das ist bis einschließlich **Donnerstag, 29. Juli 2021**, während der Amtsstunden, mit Ausnahme der in diesen Zeitraum fallenden Samstage, Sonn- und Feiertage zur öffentlichen Einsicht in den Räumen des **Gemeindeamtes Roitham am Traunfall, Gemeindeplatz 9, Öffentliche Verwaltung, EG**, aufgelegt.

In das Wählerverzeichnis kann innerhalb der Einsichtsfrist von jedem zum Gemeinderat Wahlberechtigten zu folgenden Tagesstunden Einsicht genommen werden:

**Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Berichtigungsanträge können während der Auflagezeiten beim **Gemeindeamt Roitham am Traunfall, Gemeindeplatz 9, Öffentliche Verwaltung, EG**, eingebracht werden.

Zu den Berichtigungsanträgen wird auf § 20 der Oö. Kommunalwahlordnung verwiesen, der wie folgt lautet:

§ 20

Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jede Person, die das aktive Wahlrecht (§ 17 Abs. 1) besitzt oder zu besitzen behauptet, unter Angabe ihres Namens und ihrer Wohnadresse innerhalb der Auflagefrist wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt bzw. in Städten mit eigenem Statut bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Dienststelle (§ 19 Abs. 2) einen Berichtigungsantrag unter Anführung der den Berichtigungsantrag begründenden Tatsachen stellen. Die Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt bzw. bei der bezeichneten Dienststelle vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, sind durch die Gemeinde innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrags nachweisbar schriftlich zu verständigen. Der Verständigte kann binnen vier Tagen nach Zustellung beim Gemeindeamt bzw. in Städten mit eigenem Statut bei der gemäß § 19 Abs. 2 bekanntgegebenen Dienststelle Einwendungen zum Berichtigungsantrag vorbringen.

(3) Stellt jemand einen Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis und ist ihm bekannt, dass die vom Berichtigungsantrag betroffene Person im Wählerverzeichnis mehrerer Wahlsprengel aufgenommen ist, oder dass wegen Aufnahme bzw. Nichtaufnahme dieser Person in das Wählerverzeichnis bei einer anderen Behörde, als bei derjenigen, bei der der Berichtigungsantrag gestellt wurde, ein Berichtigungsverfahren läuft, hat er dies im Berichtigungsantrag bekanntzugeben; die zu seiner Begründung notwendigen Belege sind anzuschließen. Das gleiche gilt, wenn jemand in eigener Sache einen Berichtigungsantrag stellt. Die Behörde, bei der der Berichtigungsantrag gestellt wurde, hat mit der anderen Behörde einvernehmlich vorzugehen.

(4) Die Namen der Antragsteller unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht gemäß § 88 der Oö. Kommunalwahlordnung eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro bestraft wird.



Der Bürgermeister:

Handysignatur – Aktivierung jetzt auch am Gemeindeamt

Mit der Handy-Signatur können Sie sich eindeutig im Internet authentifizieren. Sie ist Ihre persönliche Unterschrift im Netz, die der eigenhändigen Unterschrift per Gesetz gleichgestellt ist.

Egal ob Steuererklärung, Gewerbeanmeldung, Kindergeld-Beantragung, FinanzOnline, Unterstützungserklärungen, Volksbegehren oder Beantragung einer Wahlkarte - mit der Handy-Signatur können bereits mehrere 100 Formulare digital unterschrieben werden.

Amtswege und andere Rechtsgeschäfte, die die eindeutige Personenidentifikation erfordern, sind somit an 365 Tagen im Jahr, 24 Stunden am Tag, möglich. Die Aktivierung der Handy-Signatur ist einfach, kostenlos und unbürokratisch.

Die Registrierung ist **ab KW 28/29** auch am Gemeindeamt Roitham am Traunfall ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und **nach telefonischer Terminvereinbarung** möglich. Mitzubringen sind ein gültiger, amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Führerschein;...) und das Handy (Smartphone), bei welchem die Handy-Signatur aktiviert werden soll.

Für die Anmeldung und weitere Informationen stehen wir gerne unter 07613/5155 zur Verfügung.

Gemeindestatistik

Hauptwohnsitze: 2.081
davon Frauen: 1.142
davon Männer: 1.158
Zweitwohnsitze: 219



Stand: 07.07.2021

Amtstage - öffentlicher Notar (im Gemeindeamt von 10-12 Uhr)

Juli: 20.07.2021

August: 03.08.2021, 17.08.2021, 31.08.2021

Um Anmeldung unter 07614/20050 oder kanzlei@notar-wilthoner.at wird gebeten.

Urlaub - Dr. Steinbichl

Zu folgenden Zeiten ist unsere Ordination geschlossen:

- 26.07.2021 - 06.08.2021
- 30.08.2021 - 03.09.2021

Bio - Wildhendl

Bio Wildhendl regional vom Ort, im Ganzen oder auf Wunsch halbiert

Abholfertig am 23. Juli 2021

Vorbestellungen bitte bei Ernst Neudorfer (0664/2807897) oder Vockner Eva (0664/5404661)

Landwirtschaftskammerwahl

Am 24. Jänner 2021 fand die alle sechs Jahre abgehaltene Landwirtschaftskammerwahl statt.

Es wurden hierbei die Mandatarinnen und Mandatare, sowohl für die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ, als auch für die Ortsbauernausschüsse in allen Gemeinden, neu gewählt.

Im März fanden schließlich die konstituierenden Sitzungen mit allen Ortsbauernausschüssen statt. Dabei wurden für die Gemeinde Roitham am Traunfall folgende Personen in Hauptverantwortung und als Ansprechpartner gewählt:

Ortsbauernobmann: Karl Waldl
Bäuerinnenbeirätin: Madeleine Eiersebner

Reinigungshilfe gesucht

Hilfe bei Reinigung von 2 Privathaushalten in Kemating und Steyermühl gesucht.

Beide sind mit dem Bus gut erreichbar!
Gesamtbedarf ca. 4 Stunden pro Woche.
0699/19545536

Couch zu verkaufen

2-Meter-Couch in beige, mit elektrischen Fußteil, 3 Jahre alt, günstig abzugeben.
Tel: 0664/5421378 oder 0664/8936774

Tenniscamp

Der Tennisverein SPG Bad Wimsbach/Roitham veranstaltet ein Sportcamp mit Schwerpunkt Tennis für jugendliche Anfänger und Fortgeschrittene (6-15 Jahre).

Zeitraum: 30. August bis 3. September 2021, täglich von 09:00-12:00 Uhr auf der Tennisanlage in Bad Wimsbach

Preis: EUR 60,00

Leistung: Betreuung im vorgegebenen Zeitraum, Tennisstunden, Spiele, Camp Champ, usw.

Anmeldung: bei Daniel Ferstl unter 0699/19316222



Katzenkastration ist ein wichtiger Beitrag zum aktiven Tierschutz!

„Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.“

(Auszug aus der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung)

Mit dieser tierschutzrechtlichen Bestimmung hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt, dass Katzen (sowohl weibliche als auch männliche Katzen), die ins Freie dürfen, kastriert werden müssen. Damit soll eine ungewollte und unkontrollierte Vermehrung von Katzen verhindert werden.

Von der verpflichtenden Kastration ausgenommen sind nur Katzen einer bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat gemeldeten Zucht, die mit Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert sind.

In Österreich leben viele verwilderte Hauskatzen, die nicht kastriert wurden und entlaufen sind. Diese verwilderten Hauskatzen leben dann als Streunerkatzen und vermehren sich unkontrolliert, wodurch viel Tierleid entsteht. Für die nachhaltige und konsequente Reduktion der Anzahl der Streunerkatzen ist es entscheidend, dass keine unkastrierten Tiere neu hinzukommen. Die Kastration der eigenen Katze(n) ist daher ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der „Streunerkatzenproblematik“.

Die Kastration von Katzen verhindert aber nicht nur die ungewollte Vermehrung, sie hat auch Vorteile für deren Gesundheit und das Verhalten der Tiere. Kastrierte Katzen streunen weniger herum und sind dadurch einem deutlich geringeren Risiko durch Verletzungen, den Straßenverkehr oder Infektionskrankheiten durch Kontakt mit anderen Tieren ausgesetzt.

Außerdem sind die Tiere untereinander verträglicher. Ebenso entfällt in den meisten Fällen das übelriechende Markieren.

Die Kastration von Katzen ist übrigens ein Standardeingriff, der von Tierärzten/Tierärztinnen häufig durchgeführt wird und zu den Routineoperationen zählt.

Fazit: Die Kastration von Katzen stellt einen wichtigen Beitrag zum aktiven Tierschutz dar. Sie erhöht die Lebenserwartung der Tiere, hat viele Vorteile für deren Gesundheit und ist außerdem für Katzen mit Zugang ins Freie verpflichtend.

Hundekot auf Wiesen

Wir weisen darauf hin, dass die Hinterlassenschaften Ihrer vierbeinigen Freunde auf Fremdgrund (auch öffentlichem Gut) zu beseitigen sind.

Verantwortungsvolle Hundehalter ärgern sich ebenso über die Ignoranz rücksichtsloser Hundehalter, da auch diese in Verruf kommen und die Spannungen zwischen Hunde- und Nichthundehaltern ebenso verstärkt werden.

Ein Dank an jene Hundebesitzer, für die es selbstverständlich ist, die Hundstrümmerl wegzuräumen.

Was viele nicht wissen, Hundehalter sind gesetzlich verpflichtet, die unliebsamen Hinterlassenschaften ihrer vierbeinigen Freunde zu beseitigen. Ein mitgebrachtes Sackerl wäre eine gute Lösung für die Entsorgung des Hundekots.

An zahlreichen Mistkübeln stellt auch die Gemeinde kostenlos Hundekotsackerl zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang darf auch hingewiesen werden, dass Hundekot Erreger enthält, die bei Kühen Euterentzündungen und Aborte verursachen können. Um Probleme dieser Art zu vermeiden, ersuchen die Landwirte die Hundebesitzer darauf zu achten, dass ihre Hunde nicht einfach ihre „Geschäfte“ im Futter für Milchkühe – sprich in der Wiese – erledigen. Futter für Milchkühe soll möglichst sauber sein, da es auch Teil unserer Nahrungskette ist.

Die Verantwortung liegt immer beim anderen Ende der Leine, beim Menschen!

Waldbrandschutz-Verordnung



LAND
OBERÖSTERREICH

Aufgrund von verstärkter Waldbrandgefahr ist in den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Gmunden sowie in deren Gefährdungsbereichen

jedes Entzünden von Feuer, das Rauchen sowie das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ausnahmslos verboten!

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigt.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß §174 Abs. 1 lit. A) Z. 17 Forstgesetz 1975 idgF. mit Geldstrafen bis zu € 7.270,- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2021 außer Kraft.

Newcomer-Treffen

Landjugend Laakirchen-Roitham

- DU** – Hast Interesse an der Landjugend?
- DU** – Möchtest neue Leute kennenlernen?
- DU** – Bist gerne unterwegs?
- DU** – Bist 15 Jahre oder älter?

Dann bist **DU** bei uns genau richtig!

Wir, die Landjugend Laakirchen-Roitham, möchten Dich recht herzlich zu unserem Newcomer-Treffen einladen.

Wann? 17.07.2021 um 15:00 Uhr

Wo? Stefan Pendl, Schacher 1, 4816 Laakirchen

Bitte 3-G-Regel beachten – Genesen, Getestet oder Geimpft

Um einen Überblick über die Teilnehmeranzahl zu bekommen,
bitten wir Dich um eine Anmeldung bis 15. Juli 2021 bei
Anja Pichlmann 0650/4420904



Wir freuen uns auf **Dein** Kommen!

Musikgarten in den Landesmusikschulen Ohlsdorf und Vorchdorf

Der Musikgarten ist eine Eltern-Kind-Gruppe, in der Kinder gemeinsam mit einem Elternteil oder einer anderen Bezugsperson in der Gruppe musizieren.

Zielgruppe: Kinder ab 1 ½ bis zum 4. Lebensjahr und eine Bezugsperson

Kosten: ca. € 110 je Kind/Semester für 50 Min/Unterrichtswoche

Voraussichtliche UNTERRICHTSZEITEN:

VORCHDORF	Gruppeneinteilung	Elternabend
Marina Stürzlinger	Kinder geboren ab 1.3.2020: ab Dienstag, 21.9.21, 10 bis 10:50 Uhr	Für beide Gruppen findet vorab ein Elternabend am Dienstag, 14.9.21, 20:00 Uhr im Spiegelsaal der LMS Vorchdorf statt.
	Kinder, die im Schuljahr 2021/22 3 Jahre alt werden: ab Dienstag, 21.9.21 9:00 – 9:50 Uhr	
Neue Lehrperson ab Sept. 2021	Kinder, die im Schuljahr 2021/22 4 Jahre alt werden: Wochentag und genaue Uhrzeiten sind wegen Lehrerwechsel noch offen	
OHLSDORF	Gruppeneinteilung	Elternabend
Daniela Fellner	Kinder ab ca. 2 - 4 Jahre; ab Donnerstag, 16.9.21 9:45-10:35 Uhr	Es findet ein Elternabend am Mittwoch, 15.9.21 um 20:00 Uhr im Tanzsaal der LMS Ohlsdorf statt.

Musik und Bewegung werden aktiv erlebt und in das soziale Umfeld und Elternhaus getragen. Die Inhalte und Methoden sind so ausgewählt, dass sowohl Kinder als auch Erwachsene in ihren jeweiligen Fähigkeiten angesprochen werden. Vordergrundig ist das "musikalische Miteinander" und das Gewinnen einer eigenen Beziehung zur Musik.



Die Inhalte im Überblick

- Erleben von Musik und Bewegung in großer Vielfalt
- Erwerben eines breitgefächerten Repertoires an Liedern, Fingerspielen, Kniereitern, Tanz- und Bewegungsspielen
- Sammeln vielseitiger Bewegungs- und Sinneserfahrungen
- Erfahren von sozialen Kontakten in der Gruppe

Anmeldung:

Bevorzugt per Mail an: ms-laakirchen.post@ooe.gv.at

Das Formular und viele weitere Informationen finden sie auf unserer Homepage unter laakirchen.landemusikschulen.at

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung in der Landesmusikschule Laakirchen (Wolfstraße 2, 4663 Laakirchen, Tel.: 07613/2985)

Dir. Wilhelm Zelch



**Ihr
Neuroth
Plus.**



IM RAHMEN
**DER NEUROTH-
ÖSTERREICH-TOUR**
ZU MEHR HÖRGENUSS.

Kostenlose Schnell-Hör-Checks in Ihrer Nähe!



Beratung rund ums
Thema „Besser Hören“



Kein Termin
notwendig



Gewinnchance auf einen
Griller von WEBER®



ASI-Parkplatz

02.08

9.00 - 15.00 Uhr

Alle Stationen  der Neuroth-
Gesundheitstour finden Sie unter:

neuroth.com/sommertour

 **NEUROTH**

BESSER HÖREN • BESSER LEBEN

Reparaturbonus II - Land OÖ „Reparieren statt wegwerfen“

Ziel der Förderaktion ist es, durch das Reparieren von Elektrogeräten Ressourcen zu schonen und Elektroschrott zu vermeiden. Die Nutzungsdauer von Gebrauchsgütern soll verlängert und damit der Wandel von der Wegwerfgesellschaft zu einer nachhaltigen Gesellschaft unterstützt werden.

Seit Jänner 2021 fördert das Land OÖ mit der Förderaktion „**Reparaturbonus II**“ wieder die Reparatur ausgewählter Elektrogeräte wie zB. Elektro-Kochherd, Fernsehgerät, Geschirrspüler, Kühl- und Gefriergerät, Smartphone, Waschmaschine...).

Das Ausmaß der Förderung beträgt **50 % der förderungsfähigen Brutto-Reparaturkosten, maximal € 100 pro Gerät.**

Nähere Info's sowie den Antrag findet ihr auf www.land-oberoesterreich.gv.at/reparaturbonus.htm

Schulveranstaltungshilfe des Landes OÖ

Für Schülerinnen und Schüler die eine oberösterreichische Pflichtschule besuchen (VS, NMS, Poly, LWFS).

Die Finanzierung mehrtägiger Schulveranstaltungen ist für Eltern oftmals mit großen finanziellen Belastungen verbunden. Um diese Familien finanziell zu unterstützen und den Kindern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen unterstützt das Land Oberösterreich mit der „OÖ Schulveranstaltungshilfe“.

Gefördert werden Eltern, wenn mindestens ein Kind im Laufe des Schuljahres an einer 4tägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat oder mehrere Kinder an mehrtägigen Schulveranstaltungen mit mindestens einer Nächtigung außerhalb des Schulstandortes teilgenommen haben.

Die Höhe des Zuschusses für 2-tägige Schulveranstaltungen beträgt 50 Euro, für 3-tägige Schulveranstaltungen 75 Euro, für 4-tägige Schulveranstaltungen 100 Euro und für 5-tägige und längere Schulveranstaltungen 125 Euro.

Nimmt ein Kind in einem Schuljahr an mehreren Schulveranstaltungen teil, wird empfohlen, den Zuschuss für den längeren dieser Aufenthalte zu beantragen.

Einreichfrist: Bis spätestens 3 Monate nach Ende des laufenden Schuljahres (31. Oktober)

Das Antragsformular befindet sich auf: www.land-oberoesterreich.gv.at

Andacht am Traunfall



Am Sonntag, 8.8.2021 um 17 Uhr
bei der Nikolauskapelle.

Der Schifferverein Stadl-P. hat sein
Kommen zugesagt.

Auf Euer Kommen freut sich der

Kulturerbeverein



Traunfall

Mit anschließender Bewirtung!

Bitte 3-G-Regeln beachten.